

# Die Gerichtspraxis als Rechtspraktikant

Von *Peter G. Mayr*

Stand: Mai 2012

## a) Einführung

Es ist nahezu ein österreichisches Charakteristikum, dass gerade jene Gesetze, die von Anfang an nur als Provisorien gedacht waren und/oder im Mittelpunkt der Kritik standen, das längste Leben haben. So war es auch bei der Gesetzgebung über die Gerichtspraxis: Obwohl die beiden dafür einschlägigen Rechtsquellen aus den Jahren 1910/11 schon sehr früh teilweise heftig kritisiert wurden (siehe etwa *Sternberg*, GH 1909, 124, GH 1910, 641; *Petschek*, JBl 1909, 27), konnten sie Jahrzehnte ohne jede (direkte) Novellierung überdauern (zur geschichtlichen Entwicklung siehe *Köhl*, Die Gerichtspraxis – Eine seit über hundert Jahren bewährte Einrichtung zur Juristenausbildung in Österreich, Kriminalsoziologische Bibliografie, Heft 54/1987, 37).

Erst im Zuge der Diskussion über die Reform des Rechtsstudiums und in weiterer Folge der praktischen Juristenausbildung wurde in der Literatur immer häufiger und nachdrücklicher eine **grundlegende Neuordnung** der Bestimmungen über die Praxis bei Gericht gefordert (etwa *Hellwagner*, Die Reform des juristischen Studiums und das Gerichtsjahr, DRdA 1971, 14; *Federsel*, Juristenausbildung und Gerichtspraxis, ÖJZ 1975, 320; *Sprung/Mayr*, Die juristischen Berufsprüfungen und ihr Verhältnis zueinander, ÖJZ 1983, 36; *Grigg/Stolz*, Die Gerichtspraxis – ein rechtsstaatlich und sozialpolitisch defizitäres Rechtsverhältnis, ZAS 1983, 7). Der entscheidende Anstoß kam jedoch schließlich vom **Verfassungsgerichtshof**: Mit seinem Erkenntnis vom 5. 10. 1985 (VfSlg 10.607) hob er jenen Erlaß des BMJ, der die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen an Rechtspraktikanten regelte, wegen nicht gehöriger Kundmachung und wegen Fehlens einer gesetzlichen Grundlage mit Ablauf des 30. 9. 1986 als gesetzwidrig auf. Dadurch wurde die Regierung zum Handeln gezwungen.

Anfang 1986 legte sie dem Nationalrat eine Regierungsvorlage vor, durch welche die notwendige gesetzliche Grundlage für die **Ausbildungsbeiträge** der Rechtspraktikanten geschaffen werden sollte (992 BlgNR 16. GP). Der Justizausschuß schlug einige Abänderungen am Entwurf vor und beantragte insb eine Befristung des Gesetzes bis zum 31. 12. 1987. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass bis zu diesem Zeitpunkt "eine umfassende Neuregelung des Instituts der Gerichtspraxis erfolgt und die derzeit auf mehrere Rechtsquellen verstreuten Bestimmungen zu einem Gesetzeswerk zusammengefaßt werden" (1051 BlgNR 16. GP). Am 2. 7. 1986 erteilte der Nationalrat diesem Entwurf einstimmig seine Zustimmung (**Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetz** BGBl 1986/374).

Es dauerte allerdings bis zum Herbst 1987 bis die Regierung den Entwurf eines Rechtspraktikantengesetzes dem Nationalrat vorlegen konnte. Dessen wesentlichen Inhalt faßte die **Regierungsvorlage** (340 BlgNR 17. GP) folgendermaßen zusammen:

- Umschreibung der Aufgaben und Ziele der Gerichtspraxis;
- Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Gerichtspraxis;
- Festlegung eines Anspruches auf Zulassung zur Gerichtspraxis in dem Ausmaß, in dem die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist;
- Regelung von Ablauf und Gestaltung der Ausbildung; Aufzählung der Pflichten der Rechtspraktikanten und Festlegung der Sanktionen im Falle von Pflichtverletzungen;
- Einbau der Bestimmungen des Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetzes, BGBl 1986/374, über die finanziellen Ansprüche aus der Gerichtspraxis (Anspruch auf Ausbildungsbeitrag, Haushaltszulage, Fahrtkostenzuschuss und Reisegebühren sowie sinngemäße Anwendung der §§ 3 bis 9 des Mutterschutzgesetzes 1979);
- Einbau der Bestimmungen über den Anspruch auf Freistellung sowie über die Unterbrechung und Beendigung der Gerichtspraxis;
- Schaffung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften.

Der **Justizausschuß** schlug an diesem Gesetzentwurf einige Abänderungen vor (s 439 BlgNR 17. GP), in welcher Form er dann vom Nationalrat mehrheitlich angenommen wurde. Die Verlautbarung des neuen **Rechtspraktikantengesetzes** erfolgte schließlich (gerade noch rechtzeitig

innerhalb der gesetzten Frist) am 29. 12. 1987 unter der Nummer 644 des Bundesgesetzblattes.

Das Rechtspraktikantengesetz wurde bislang neun Male **abgeändert**: Erstmals (geringfügig) durch die EO-Novelle 1991 (Aufhebung des ursprünglichen § 22 RPG), dann (fühlbarer) im Zusammenhang mit der 1. BDG-Novelle 1997 (BGBl I 61): Neben anderen Anpassungen (in § 14 Abs 3 und §§ 19, 20 RPG) verfügte diese Rechtsquelle überraschend (und vorerst ohne großes Aufsehen) eine Beseitigung der (bisher vier pro Jahr vorgesehenen) **Sonderzahlungen**, was für die (durch keine Lobby vertretenen) Rechtspraktikanten eine sehr empfindliche finanzielle Einbuße bedeutete, jedoch nicht lange von Bestand sein sollte, weil diese Kürzung schon bald vom Verfassungsgerichtshof wieder beseitigt wurde (siehe unten).

Inhalt der nächsten Novelle (BGBl I 2000/109) waren Regelungen über die **Gleichbehandlung** und den Schutz vor **Diskriminierung** auf Grund des Geschlechts (Anfügung von § 1 Abs 3, Neufassung des § 22; siehe dazu 111 BlgNR 21. GP).

In seinem Erkenntnis vom 27. 9. 2000 (G 59-62/00 = VfSlg 15936 = ecolex 2001/33, 90 [*Faber*] = ecolex 2001, 321 = JAP 2001/2002, 59 [*Eberhard*] = ZfVB 2001/1101/1144) stellte der **Verfassungsgerichtshof** fest, dass die oben erwähnte, plötzliche und vollständige Beseitigung der Sonderzahlungen für Rechtspraktikanten ohne eine gebotene und ausreichende Übergangsregelung einen schwerwiegenden Eingriff in bestehende Rechtspositionen der Rechtsunterworfenen darstelle, die in die Rechtslage berechtigterweise vertrauen durften. Der VfGH hat daher die diesbezüglichen Bestimmungen als **verfassungswidrig** aufgehoben (Kundmachung im BGBl I 2000/120).

Mit dem Art 15 der **Dienstrechts-Novelle 2001** – Universitäten (BGBl I 2001/87) erfolgten einige weitere Anpassungen des RPG, ua eine Neufassung der Angelobungsformel und eine Umstellung der Bemessung des Ausbildungsbeitrags auf einen festen Euro-Betrag (siehe dazu 636 BlgNR 21. GP). Die wahren Absichten, die mit dieser Umstellung vom Gesetzgeber verfolgt worden sind, wurden späterhin bald klar, weil dieser Betrag in der Folge niemals erhöht, sondern (lange Zeit) unverändert geblieben ist.

Mit der **RPG-Novelle** BGBl I 2002/136 wurde daraufhin ua eine Ausbildung von Rechtspraktikanten auch in Justizanstalten ermöglicht (siehe dazu 1169 BlgNR 21. GP).

Die nächste Novellierung des RPG erfolgte im Rahmen des **Strafprozessreformbegleitgesetzes II** (BGBl I 2007/112). Damit wurde ab dem 1. 1. 2008 die Zuteilung zu Staatsanwaltschaften ermöglicht (siehe § 5 Abs 2 RPG), wodurch eine umfassende justizielle Ausbildung gewährleistet werden sollte (siehe dazu 299 BlgNR 23. GP 29 und 335 BlgNR 23. GP 1).

Die vorletzte Novellierung im Rahmen des **Budgetbegleitgesetzes 2009** (BGBl I 2009/52, Art 23) brachte – neben einigen Zitateanpassungen – die Einschränkung, dass Rechtspraktikanten, die bereits eine Alterspension beziehen, keinen Anspruch auf einen Ausbildungsbeitrag haben (§ 18 Abs 4 RPG; dazu 113 BlgNR 24. GP 52). Eine Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen zur Gerichtspraxis an die neuen studienrechtlichen Gegebenheiten erfolgte hingegen nicht. Dafür passierte dem Gesetzgeber in der Übergangsvorschrift des § 29 Abs 2e RPG ein peinlicher Fehler.

Die (vorerst) letzte und sehr einschneidende Reform erfolgte schließlich im Rahmen des (sehr umfangreichen) **Budgetbegleitgesetzes 2011** (BGBl I 2010/111, Art 48). Die ErläutRV (981 BlgNR 24. GP 4 f) führen dazu aus:

„Haupt Gesichtspunkt dieses Teils des Entwurfs ist die Kürzung der Dauer der Gerichtspraxis von derzeit neun auf fünf Monate (bei maßvoller Absenkung des Ausbildungsbeitrags), jeweils mit entsprechender Legisvakanz. Dadurch soll sowohl eine budgetäre Entlastung als auch eine Minderung des Platzmangels an vielen Gerichten erreicht werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Zuge der Durchführung der Maßnahme der Verkürzung der Gerichtspraxis erforderlich. Im Rechtspraktikantengesetz wird bezüglich der Dauer des Rechtsanspruchs auf Zulassung zur Gerichtspraxis lediglich auf andere Bestimmungen verwiesen. Flankierend sind daher die vorgeschlagenen Anpassungen insbesondere auch in den verschiedenen Berufsbestimmungen nötig.

Um eine verfassungskonforme Übergangsfrist zu gewährleisten, kommt frühestens der 1. Juli 2011 als Datum des Inkrafttretens in Frage. Dies scheint erforderlich, weil der Verfassungsgerichtshof im Jahr 2000 mit seinem Erkenntnis G 59/00 eine neu eingeführte Bestimmung aufhob, welche die Streichung der Sonderzahlungen für Rechtspraktikanten ohne Übergangsfrist zum Inhalt hatte. Darin führte er unter Berufung auf den Vertrauensschutz aus,

dass es sich um einen plötzlichen und intensiven Eingriff in eine erworbene Rechtsposition handle. In Verbindung mit einer speziellen Übergangsvorschrift und einer entsprechenden Legisvakanz wird diese Argumentation berücksichtigt.

Der vorliegende Entwurf für eine Novelle des Rechtspraktikantengesetzes verfolgt überdies folgende Ziele:

- Berücksichtigung der geänderten studienrechtlichen Voraussetzungen,
- Schaffung einer Möglichkeit, Rechtspraktikanten bei nachträglichem Hervorkommen fehlender Zulassungserfordernisse auszuschließen und
- Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten nach Absolvierung der gesetzlichen Mindestdauer der Gerichtspraxis.“

Die drastische **Verkürzung der Gerichtspraxis** (nahezu eine Halbierung) und die deutliche **Herabsetzung** der Höhe des (bereits jahrelang nicht erhöhten) Ausbildungsbeitrags (fast 20%) wurden zwar im Begutachtungsverfahren und auch noch später im Gesetzgebungsverfahren durchwegs aus schwerwiegenden Gründen **nachdrücklich abgelehnt** (siehe nur *Trebuch/Eilenberger*, RZ 2011, 3 ff), alle Proteste haben jedoch nichts genützt: Die *reformatio in peius* zu Lasten der Qualität der österreichischen Juristenausbildung wurde von den Volksvertretern mehrheitlich beschlossen und ist am 1. 7. 2011 wirksam geworden. Sehr bedauerlich! Siehe dazu auch ausführlich *Mayr*, Das Ende des Gerichtsjahrs, JAP 2010/2011, 172 ff. Zur Diskussion über eine Wiederverlängerung der Gerichtspraxis bzw eine etwaige Einführung eines „Kreditmodells“ zur Finanzierung siehe „Die Presse – Rechtspanorama“ vom 19. 3. 2012 und 25. 3. 2012.

Seit Herbst 2011 wird vom BMF alternativ für zur Gerichtspraxis zugelassene Personen ein **Praktikum in der Finanzverwaltung** angeboten (vgl *Benn-Ibler*, AnwBl 2011, 253). Dieses dauert sechs Monate und soll den Praktikanten das Sammeln von Berufserfahrung im Bereich des Steuerrechts ermöglichen. Auf der Internetseite des BMF findet sich eine Broschüre mit Informationen betreffend Anforderungen und Bewerbungen (siehe [http://www.bmf.gv.at/Publikationen/Downloads/BroschurenundRatgeber/rechtsp\\_rakti\\_einzel\\_web2011.pdf](http://www.bmf.gv.at/Publikationen/Downloads/BroschurenundRatgeber/rechtsp_rakti_einzel_web2011.pdf)). Als Ausbildungsentschädigung sind EUR 1.086 brutto/Monat vorgesehen. Geplant sind bundesweit rund 100 Praktikumsplätze.

Des Weiteren bietet der Bund ein **Verwaltungspraktikum** im Bundesdienst für eine Dauer von höchstens zwölf Monaten an. Ein

abgeschlossenes Hochschulstudium ist hierfür zwar nicht Voraussetzung, allerdings gibt es in diesem Fall höhere Bezüge für die Praktikanten (1.132,75 € im Vergleich zu sonst max 880,90 €). Rechtsgrundlage bilden die §§ 36a bis 36d VBG. Für nähere Informationen siehe <http://www.jobboerse.gv.at/site/7511/default.aspx>.

**b) Bundesgesetz vom 15. 12. 1987, BGBl 644, über die  
Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten  
(Rechtspraktikantengesetz – RPG)**

idF BGBl 1991/628, BGBl I 1997/61, BGBl I 2000/109, BGBl I 2000/120,  
BGBl I 2001/87, BGBl I 2002/136, BGBl I 2007/112, BGBl I 2009/52 und  
BGBl I 2010/111

**Lit:** *G. Jelinek*, RP-Pol – Die Zukunft der Rechtspraktikanten-Ausbildung hat begonnen, RZ 2001, 195; *Mayr*, Das Ende des Gerichtsjahrs, JAP 2010/2011, 172; *Reckenzaun*, Gerichtsjahr: Erster Einsatz – Amtstag, JAP 1990/91, 130; *Rath/Lenhard/Milowiz/Pecher*, Handbuch für Rechtspraktikanten (2001); *Schunack/Sprinzel*, Das Gerichtsjahr, eine Bestandaufnahme nach zehn Jahren Rechtspraktikantengesetz, JAP 1998/99, 13 und 66; *Trebuch/Eilenberger*, Gratisarbeit im Gerichts„jahr“? RZ 2011, 3.

**Gerichtspraxis**

**§ 1. (1)<sup>1</sup> Die Gerichtspraxis soll Personen, die die vorgesehene wissenschaftliche Berufsvorbereitung für einen Beruf abgeschlossen haben,<sup>2</sup> für den die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist,<sup>3</sup> die Möglichkeit geben, ihre Berufsvorbildung durch eine Tätigkeit in der Gerichtsbarkeit fortzusetzen und dabei ihre Rechtskenntnisse zu erproben und zu vertiefen.**

**(2) Rechtspraktikanten sind Personen, die in Gerichtspraxis stehen.**

**(3) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.**

*Fassung: Abs 3 angefügt durch Z 1 BGBl I 2000/109; Abs 1 idF Art 48 Z 1 BGBl I 2010/111.*

**1.** Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl 1978/140, am 1. 10. 1978 wurden in Österreich die Weichen für die Beibehaltung der **zweistufigen Juristenausbildung**, bei der theoretische und praktische Ausbildung getrennt und nacheinander erfolgen, gestellt.

Damit ist die Bedeutung des seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts bestehenden Instituts der Gerichtspraxis als Brücke zwischen theoretischer Universitätsausbildung und juristischer Praxis nicht nur erhalten geblieben, sondern sogar noch verstärkt worden. Der vorgesehene § 1 beinhaltet erstmals eine gesetzliche Umschreibung der **Aufgaben und Ziele der Gerichtspraxis**, nachdem der Gesetzgeber bei seinen bisherigen Regelungen stets nur an die Einrichtung der Gerichtspraxis angeknüpft hat, ohne eine Umschreibung dieses Begriffes zu geben (340 BlgNR 17. GP 7).

2. Vor der Novellierung durch das BBG 2011 (mit Wirksamkeit vom 1. 1. 2011) hatte § 1 Abs 1 RPG von den Zulassungswerbern zur Gerichtspraxis noch ausdrücklich die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades eines „**Magisters der Rechtswissenschaften**“ verlangt. Diese Rechtslage führte insb bei Absolventen der neuen, an manchen Fakultäten (insb auch in Innsbruck) eingerichteten Studienrichtung „**Wirtschaftsrecht**“ zu Problemen, weil diese den (abweichenden) Titel „Magister (bzw Magistra) des Rechts der Wirtschaft“ führen.

Eine **Anpassung** der Voraussetzungen an die neuen studienrechtlichen Gegebenheiten nach dem UG 2002 und an den „Bologna-Prozess“ hatte der Gesetzgeber – im Unterschied zu den Berufsordnungen der Rechtsanwälte, Notare und Richter (siehe § 3 RAO, § 6a NO, § 2a RStDG) – jedoch längere Zeit unterlassen. Lediglich in einem **Erlass des BMJ vom 12. 1. 2010**, BMJ-A599.00/0002-Pr 6/2010, wurde in diesem Zusammenhang folgendes ausgeführt:

„Die Regelungen über die wissenschaftliche Berufsvorbildung sind durch die Liberalisierung der Studieninhalte und den sogenannten ‚Bologna-Prozess‘, welcher die Struktur der Studien vergleichbar machen möchte, in Bewegung geraten. Dem versucht die Neuregelung der Anforderungen an die universitäre Ausbildung für den Zugang zu den juristischen Kernberufen mit Wirksamkeit vom 1. 9. 2009 Rechnung zu tragen (§ 2a RStDG, § 3 RAO und § 6a NO; jeweils mit dem entsprechenden Übergangsrecht).

Im Zusammenhalt mit diesen Entwicklungen ergibt sich aus Sicht des BMJ für die Interpretation des RPG bis zu einer diesen Änderungen auch formell Rechnung tragenden Anpassung, dass ein Anspruch auf Zulassung zur Gerichtspraxis dem Grunde nach dann bestehen muss, wenn und insoweit diese Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist (und zwar ungeachtet einer allfälligen Nichterfüllung der in § 1 RPG bezeichneten Voraussetzung des erworbenen Grades gerade eines ‚Magisters der Rechtswissenschaften‘). Wenn also ein Bewerber die Anforderungen an seine universitäre Berufsausbildung nach diesen Berufsrechten entweder unmittelbar oder aber auf Grund einer Gleichwertigkeitsprüfung nachweislich erfüllt, kann ihm bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die für den Zugang zur weiteren praktischen Berufsausbildung vorausgesetzte Gerichtspraxis wohl nicht verwehrt werden.

Des Weiteren besteht kein Einwand, die Ermessensentscheidung des § 25 RPG sinngemäß auch auf solche vom Gesetz nicht berücksichtigte Bewerber anzuwenden, die an einer inländischen Universität ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben (gemeint ein Vollstudium in einer Dauer von mindestens vier Jahren bzw. mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten), welches aber nicht (zur Gänze) den von den einschlägigen



Berufsrechten aufgestellten Anforderungen genügt (etwa ‚Altabsolventen‘ der Studienrichtung ‚Wirtschaftsrecht‘).“

**3. Zur Neufassung** des § 1 Abs 1 RPG führen die Erläuterungen zum BBG 2011 (981 BlgNR 24. GP 99) aus:

Durch die Neufassung des § 1 Abs. 1 soll der Änderung der einschlägigen Berufsrechte durch Umstellung auf ein Studium des österreichischen Rechts als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis (vgl. § 2 Abs. 1 Z 4 RStDG, §§ 3 und 15 RAO, § 2 Abs. 1 RAPG, § 6a NO, Anlage 1 Z 1.17 BDG 1979) Rechnung getragen werden. Einen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Gerichtspraxis im Sinne des § 2 Abs. 1 RPG hat also, wer – abgesehen von sonstigen Zulassungsvoraussetzungen – nachweislich im Sinne der genannten Bestimmungen die wissenschaftliche Berufsvorbereitung, also ein österreichisches Studium der Rechtswissenschaften, ein Studium des österreichischen Rechts oder ein gleichwertiges Studium für einen Beruf erfolgreich abgeschlossen hat, für den die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist. Dieses Studium des österreichischen Rechts muss nicht unbedingt an einer österreichischen Universität absolviert worden sein. Hingegen ist für die fakultative Zulassung zur Gerichtspraxis gemäß § 25 RPG auf ein rechtswissenschaftliches Studium abzustellen, das den gesetzlichen Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernissen für die wissenschaftliche Berufsvorbereitung nicht genügt, also kein „Studium des österreichischen Rechts“ ist.

Die Neufassung ist am 1. 1. 2011 (ohne spezielle Übergangsbestimmung) in Kraft getreten (§ 29 Abs 2f Z 1 RPG).

### **Zulassung zur Gerichtspraxis**

**§ 2. (1) Auf die Zulassung zur Gerichtspraxis besteht in dem Ausmaß ein Rechtsanspruch, in dem die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist.<sup>1</sup> Die Zulassung für einen längeren Zeitraum kann nach Maßgabe der budgetären, personellen und räumlichen Möglichkeiten erfolgen.**

**(2) Von der Gerichtspraxis sind Personen ausgeschlossen,<sup>2</sup>**

- 1. die nicht die volle Handlungsfähigkeit besitzen,**
- 2. die wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder getilgt ist,**
- 3. gegen die wegen eines Verbrechens ein Strafverfahren eingeleitet ist<sup>3</sup> oder**

**4. die für einen noch nicht abgelaufenen Zeitraum von der Gerichtspraxis ausgeschlossen wurden (§ 12 Abs 3).**

**(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Gerichtspraxis sind die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen, ein Lebenslauf und zwei Lichtbilder des Zulassungswerbers anzuschließen.<sup>4</sup> Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob der Zulassungswerber die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstrebt.<sup>5</sup> Der Rechtspraktikant kann die Erklärung, ob er die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstrebt, jederzeit schriftlich abändern.**

**(4) Durch die Zulassung zur Gerichtspraxis und deren Ableistung wird kein Dienstverhältnis, sondern ein Ausbildungsverhältnis begründet.**

**1.** Die Absolvierung einer Gerichtspraxis im Ausmaß von neun Monaten war bisher **Voraussetzung** für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (§ 2 Abs 2 RAO), Eintragungserfordernis für die Notariatskandidaten (§ 117a Abs 2 NO), Aufnahmevoraussetzung für den richterlichen Vorbereitungsdienst (§ 2 Abs 1 Z 5 RStDG) und Ernennungserfordernis für Beamte der Verwendungsgruppe A bei der Finanzprokurator (Anlage 1 Z 1.17. BDG). Späterhin hat zwar der Justizausschuss eine (weitere) Verkürzung des „Gerichtsjahres“ unter neun Monate ausdrücklich abgelehnt (417 BlgNR 18. GP 2 f), im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BGBl I 2010/111) erfolgte dann aber aus Einsparungsgründen dennoch mit 1. 7. 2011 eine radikale **Verkürzung der Gerichtspraxis auf fünf Monate** (siehe bereits oben in der Einführung).

**2.** Eine Eintragung in die **Liste der Rechtsanwaltsanwärter** setzt ua den Nachweis der Erfüllung der zum Eintritt in die Gerichtspraxis vorgeschriebenen Erfordernisse voraus (§ 30 Abs 1 RAO).

**3.** Unter „Einleitung“ eines **Strafverfahrens** ist bereits die Führung von gerichtlichen Vorerhebungen zu verstehen. Ein solches anhängiges Strafverfahren macht den Bewerber auch iSd § 30 Abs 3 RAO „des Vertrauens unwürdig“, um in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen zu werden: OBDK 12. 12. 1997 AnwBl 1998/7549, 769 (*Strigl*). Die Nichtzulassung zur Gerichtspraxis stellt in einem solchen Fall keinen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung nach Art 6 StGG 1867 und auch keinen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung dar: VwGH 8. 9. 2000 ecolex 2001/34, 91 (*Schwartz*) = ÖJZ VwGH A 2001/132, 616 = ZfVB 2002/50/126/168/190.

**4.** Bei den Präsidien der Oberlandesgerichte sind **Merkblätter** für das Ansuchen um Zulassung zur Gerichtspraxis erhältlich, die alle wesentlichen Informationen beinhalten. Die Adressen der **Oberlandesgerichte** sind:

▶ OLG Wien (für Wien, das Burgenland und Niederösterreich), Justizpalast, Museumstrasse 12, 1016 Wien

▶ OLG Linz (für Oberösterreich und Salzburg), Gruberstraße 20, 4020 Linz

▶ OLG Graz (für die Steiermark und Kärnten), Marburger Kai 49, 8010 Graz

▶ OLG Innsbruck (für Tirol und Vorarlberg), Maximilianstraße 4, 6020 Innsbruck.

5. Von der **Erklärung**, ob der Zulassungswerber die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstrebt, hängt es ab, ob der Rechtspraktikant gem § 8 Abs 2 RPG nach den für Richteramtsanwärter geltenden Bestimmungen zu **beurteilen** ist und ob für den Rechtspraktikanten eine Pflicht zur Teilnahme an den **Übungskursen** besteht (§ 7 Abs 1 RPG). Wenn die Ergreifung des Richterberufes nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, empfiehlt sich also eine solche (positive) Erklärung.

### **Beginn der Gerichtspraxis**

**§ 3. (1) Die Gerichtspraxis beginnt mit dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Monatsersten. Wird die Gerichtspraxis nicht an diesem Tag angetreten oder wird die Leistung der Angelobung verweigert, so tritt der Zulassungsbescheid rückwirkend außer Kraft. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Nichtantritt innerhalb einer Woche gerechtfertigt (§ 10) und die Gerichtspraxis am Tag nach Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens aber am zwölften Arbeitstag nach dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Tag angetreten wird.**

**(2) Die Gerichtspraxis gilt auch dann als an einem Monatsersten angetreten, wenn sie am ersten Arbeitstag des Monats angetreten wird.**

### **Angelobung**

**§ 4. (1) Der Rechtspraktikant hat bei Antritt der Gerichtspraxis gegenüber dem Vorsteher des Gerichtes, dem er zur Ausbildung zugewiesen wurde, folgende Angelobung zu leisten: "Ich gelobe, dass ich die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung befolgen und alle mit der Gerichtspraxis verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen sowie insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit wahren werde."<sup>1</sup>**

**(2) Die Angelobung ersetzt den Schriftführereid nach § 15 Jurisdiktionsnorm, RGBl 1895/111.<sup>2</sup>**

*Fassung: Abs 1 idF Art 15 Z 1 BGBl I 2001/87; Abs 2 idF Art XIII Z 2 BGBl I 2007/112.*

**1.** Die **Angelobungsformel** wurde 2001 darauf abgestimmt, dass seit dem Beitritt Österreichs zur EU von den Gerichten auch supranationales Recht anzuwenden ist.

**2.** Der **Schriftführereid** (nach Anhang V Pkt 9 Geo) hat somit nur noch für Rechtshörer eine (geringe) praktische Bedeutung: Siehe *Mayr* in *Rechberger*, Kommentar zur ZPO<sup>3</sup> (2006) Rz 2 zu § 15 JN.

### **Ablauf der Ausbildung**

**§ 5. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes führt die Oberaufsicht über die Gerichtspraxis. Er hat zu bestimmen, wo, in welcher Dauer und in welchen Geschäftssparten ein Rechtspraktikant auszubilden ist (Ausbildungsplan).<sup>1</sup>**

**(2) Die Ausbildung in der Dauer von fünf Monaten hat jedenfalls beim Bezirksgericht und beim Landesgericht zu erfolgen. Einer Ausbildung in Strafsachen bei Gericht steht jene bei einer Staatsanwaltschaft unter sinngemäßer Anwendung dieses Bundesgesetzes gleich. Für die Verwendung bei der Staatsanwaltschaft gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 32 Abs. 3 und 38 Abs. 2 des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG), BGBl. Nr. 164/1986.<sup>2</sup>**

**(3) Der Vorsteher des Gerichtes führt die Aufsicht über die Gerichtspraxis. Er hat den Rechtspraktikanten gegebenenfalls einzelnen Gerichtsabteilungen zuzuweisen. Der Vorsteher des Gerichtes und der Leiter der Gerichtsabteilung haben für eine dem Zweck der Gerichtspraxis entsprechende Ausbildung des Rechtspraktikanten Sorge zu tragen.<sup>3</sup>**

**(4) Wünschen des Rechtspraktikanten zu der vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes und vom Vorsteher des Gerichtes zu treffenden Auswahl soll nach Maßgabe der Erfordernisse der Ausbildung und der dienstlichen Interessen tunlichst entsprochen werden.**

*Fassung: Abs 1 idF Art 48 Z 2 BGBl I 2010/111; Abs 2 idF Art XIII Z 1 BGBl I 2007/112 und (ab 1. 7. 2011) idF Art 47 Z 3 BGBl I 2010/111.*

**Lit:** *Lokay*, Der Rechtspraktikant als Bezirksanwalt, JAP 1999/2000, 3; *Pelikan*, Das Gerichtsjahr – eine Untersuchung zur Berufssozialisation der Juristen, Kriminalsoziologische Bibliografie, Heft 54/1987, 1; *dieselbe*, Wie man Juristen macht, in: *Dimmel/Noll* (Hrsg), Das Juristenbuch (1991) 143; *Trebuch/Eilenberger*, Gratarbeit im Gerichts„jahr“? RZ 2011, 3.

1. Im Rahmen der Oheraufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten über die Gerichtspraxis soll für jeden Rechtspraktikanten ein konkreter **Ausbildungsplan** gestaltet werden. Die wichtigsten Ausbildungsstationen werden durch Abs 2 vorgegeben. Die bezirksgerichtliche Ausbildung soll tunlichst bei kleineren, insbesondere ländlichen Bezirksgerichten erfolgen, weil gerade durch die Überschaubarkeit dieser Bezirksgerichte in angemessener Zeit ein umfassender Einblick in den Gerichtsbetrieb vermittelt werden kann. Die Obergrenze mit zwölf systemisierten Richterplanstellen wurde deswegen gewählt, weil Gerichte mit mehr als zwölf systemisierten Richterplanstellen bereits Gerichtshofgröße erreichen. Der Ausbildungsplan soll auch sicherstellen, dass es nicht wieder wie in den letzten Jahren zu einer dem Ausbildungsinteresse zuwiderlaufenden Ballung von Rechtspraktikanten bei städtischen Bezirksgerichten kommt (340 BlgNR 17. GP 9).

2. Abs 2 wurde durch Art 48 Z 3 BBG 2011 mit Wirkung vom **1. 7. 2011** neuerlich neu gefasst. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Verkürzung der Dauer der Gerichtspraxis auf fünf Monate.

3. Wie bisher führt der Vorsteher des Gerichtes, dem der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen ist, die **Aufsicht** über die Gerichtspraxis. Neu ist vorgesehen, dass sowohl der Vorsteher des Gerichtes als auch der Richter, dem der Rechtspraktikant zugewiesen wird, für eine dem Zweck der Gerichtspraxis **entsprechende Ausbildung** des Rechtspraktikanten Sorge zu tragen haben (340 BlgNR 17. GP 10). Damit steht § 58a RStDG im Einklang, der den Richter **verpflichtet**, zugeteilte Richteramtswärter und Rechtspraktikanten vorschriftsmäßig auszubilden. Es dürfen einem Richter daher nicht mehr als zwei Richteramtswärter oder Rechtspraktikanten gleichzeitig zur Ausbildung zugeteilt werden.

### Gestaltung der Ausbildung

**§ 6. (1) Die Ausbildung ist so zu gestalten, dass der Rechtspraktikant durch Mithilfe an der Bearbeitung der bei Gericht vorkommenden Angelegenheiten der Rechtspflege einen möglichst umfassenden Einblick in die richterliche Tätigkeit sowie in die Aufgaben der Geschäftsstelle erhält und die sonstigen gerichtlichen Einrichtungen kennenlernt. Er ist soviel wie möglich zur Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen und zu anderer konzeptiver Vorarbeit heranzuziehen. Er ist – soweit dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist – auch als Schriftführer einzusetzen. Die Verwendung als Schriftführer hat grundsätzlich nicht im bloßen Schreiben nach Ansage zu bestehen.<sup>1</sup>**

**(2) Nach Absolvierung der Gerichtspraxis in jenem Ausmaß, in dem die Gerichtspraxis als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist (§ 2 Abs. 1), gilt § 10 Abs. 1 RStDG<sup>2</sup> sinngemäß.**

**(3) Rechtspraktikanten können nach einer fünfmonatigen Ausbildung bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft unter sinngemäßer Anwendung dieses Bundesgesetzes auch beim Oberlandesgericht, bei einer Justizanstalt oder beim Bundesministerium für Justiz ausgebildet werden.<sup>3</sup>**

*Fassung: Abs 2 und Abs 3 idF Art 48 Z 4 und 5 BGBl I 2010/111 (in Kraft seit 1. 1. 2011).*

**Lit:** Zara, Mein Gerichtstagebuch, Kriminalsoziologische Bibliografie, Heft 54/1987, 67.

**1.** Diese Bestimmung setzt bewußt die **Heranziehung als Schriftführer** an das Ende des Abs 1. Der vorletzte Satz des Abs 1 stimmt inhaltlich mit § 10 Abs 1 letzter Satz RStDG überein, der den Einsatz der Richteramtsanwärter als Schriftführer regelt. Die Heranziehung als Schriftführer kommt in erster Linie in Strafsachen besondere Bedeutung zu, weil dort der Schriftführer den entscheidungswesentlichen Sachverhalt grundsätzlich selbständig zu erfassen hat. Trotz der für die Ausbildung besonderen Bedeutung der Schriftführertätigkeit in Strafsachen soll die Heranziehung auch in diesem Bereich zehn Verhandlungsstunden in der Woche nicht überschreiten, zumal für die Wiedergabe der Verhandlungsprotokolle ein etwa gleich großer Zeitaufwand erforderlich ist. In diesem Zusammenhang soll ausdrücklich festgehalten werden, dass es nicht Aufgabe des Rechtspraktikanten sein kann, die von ihm aufgenommenen Verhandlungsprotokolle selbst in Maschinschrift zu übertragen. Es ist dem Rechtspraktikanten vielmehr Gelegenheit zu geben, das kurzschriftlich aufgenommene Protokoll entweder einer Schreibkraft unmittelbar oder auf Schallträger zu diktieren (340 BlgNR 17. GP 10).

**2. § 10 Abs 1 RStDG** lautet:

Der Ausbildungsdienst ist so einzurichten, dass der Richteramtsanwärter in sämtlichen Geschäftszweigen des gerichtlichen und des staatsanwaltschaftlichen Dienstes einschließlich der Justizverwaltungssachen und des Dienstes in der Geschäftsstelle unterwiesen wird und die zur selbständigen Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwaltes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben kann. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, unter Aufsicht des Richters Vernehmungen durchzuführen, bei mündlichen Streitverhandlungen und Hauptverhandlungen jedoch nur dann, wenn nicht vor einem Senat verhandelt wird und der Richter anwesend ist. Der Richteramtsanwärter ist soviel wie möglich zur Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen und zu anderer konzeptiver Vorarbeit in Zivil- und in Strafsachen heranzuziehen. Er ist auch als Schriftführer zu beschäftigen, jedoch nur insoweit, als dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist.

**3.** Die Neufassung der Abs 2 und 3 stehen im Zusammenhang mit der Verkürzung der Dauer der Gerichtspraxis auf fünf Monate.

## Übungskurse

**§ 7. (1) Rechtspraktikanten, die die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstreben (Aufnahmewerber), haben an den für Richteramtsanwärter eingerichteten Übungskursen (§ 14 RStDG) teilzunehmen. Nach Maßgabe der personellen und räumlichen Voraussetzungen können für Aufnahmewerber auch eigene Übungskurse eingerichtet werden.**

**(2) Den Rechtspraktikanten, die die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht anstreben, steht es frei, an den für Aufnahmewerber eingerichteten Übungskursen teilzunehmen.**

*Fassung: Abs 1 idF Art 23 Z 1 BGBl I 2009/52 und Art 48 Z 6 BGBl I 2010/111 (jeweils Zitat Anpassungen).*

## Ausbildungsausweis und Beurteilung

**§ 8. (1)<sup>1</sup> Für den Rechtspraktikanten, der die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht anstrebt, ist ein Ausbildungsausweis zu führen, in dem jeweils nach Ablauf einer Zuweisung das Gericht, der Ausbildungszeitraum, die Geschäftssparten und der mit der Ausbildung betraute Richter sowie die von diesem festgesetzte Gesamtnote einzutragen sind. Die Gesamtnote ist in sinngemäßer Anwendung des § 54 Abs 3 RStDG<sup>2</sup> festzusetzen und dem Rechtspraktikanten auf dessen Ersuchen mündlich mitzuteilen. Nach Beendigung der Gerichtspraxis ist der Ausbildungsausweis vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes aufzubewahren.**

**(2) Bei Aufnahmewerbern ist § 12 Abs 1 und 2 RStDG sinngemäß anzuwenden.**

*Fassung: Art 23 Z 2 BGBl I 2009/52 (Zitatanpassung).*

**Lit:** G. Jelinek, Dienstbeurteilung neu – eine Bestandsaufnahme, RZ 2002, 156.

**1.** Um dem gelegentlich erhobenen Vorwurf zu begegnen, über Rechtspraktikanten würden "Geheimaufzeichnungen" geführt, werden die einzelnen Punkte des Ausbildungsausweises gesetzlich festgelegt. Die vom jeweiligen Ausbildungsrichter festzusetzende **Gesamtnote** stellt eine gutächliche Äußerung dar, die schon der Natur der Sache nach einer Anfechtung im Rechtsmittelweg nicht

zugänglich ist (vgl die E des VwGH vom 21. 1. 1987, Zl 86/01/0232). Sie hat den Zweck, im Falle einer späteren Bewerbung um die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst bzw überhaupt in den öffentlichen Dienst die Entscheidungsgrundlage zu verbreitern. In die gemäß § 26 RPG auszustellende Amtsbestätigung sind die einzelnen Gesamtnoten nicht aufzunehmen (340 BlgNR 17. GP 10).

**2. § 54 Abs 3 RStDG** lautet:

Die Gesamtbeurteilung hat zu lauten:

1. ausgezeichnet, bei hervorragenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;
2. sehr gut, bei überdurchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;
3. gut, bei durchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;
4. entsprechend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes unerläßliche Mindestmaß an Leistung ständig erreicht wird;
5. nicht entsprechend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes unerläßliche Mindestmaß an Leistung nicht erreicht wird.

### **Allgemeine Pflichten**

**§ 9. (1) Der Rechtspraktikant hat sich mit Fleiß und Eifer der Ausbildung zu widmen und die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben gewissenhaft und zielstrebig zu erfüllen. Er hat die Anordnungen der mit seiner Ausbildung betrauten Organe zu befolgen.**

**(2) Der Rechtspraktikant hat die Befolgung einer Anordnung abzulehnen, wenn sie entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.**

**(3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bestimmt sich sinngemäß nach § 58 Abs 1 bis 3 RStDG;<sup>1</sup> sie besteht auch nach Beendigung der Gerichtspraxis fort.**

**(4) Der Rechtspraktikant hat die gerichtlichen Dienststunden einzuhalten.<sup>2</sup> Soweit es der Dienst- und Verhandlungsablauf ausnahmsweise erfordern, hat er auf Anordnung auch außerhalb der gerichtlichen Dienststunden zur Verfügung zu stehen. Eine Heranziehung außerhalb der gerichtlichen Dienststunden ist durch Freizeit auszugleichen.**

**(5) Während der Ausbildung in Strafsachen muß der Rechtspraktikant – sofern er nicht durch eine körperliche Behinderung**



**beeinträchtigt ist – in der Lage sein, Verhandlungsprotokolle mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ohne Beeinträchtigung des Verhandlungsverlaufes aufzunehmen und wiederzugeben.<sup>3</sup>**

*Fassung: Abs 3 idF Art 28 Z72 BGBI I 2010/111 (Zitatanpassung).*

**Lit:** „Amtsgeheimnis und Schweigepflicht in der informierten Gesellschaft“, Der Wiener Richter, Sondernummer April 1986; *Lackner*, Recht und Pflicht zur Meinungsäußerung des Richters, ÖRZ 1988, 34; *Faseth*, Der Richter vor dem Untersuchungsausschuß, ÖRZ 1989, 202; "Richter und Staatsanwalt – Rechtspflege und Öffentlichkeit", Richterwoche 1990 (Schriftenreihe des BMJ, Bd 55).

**1. § 58 Abs 1 bis 3 RStDG** lautet:

(1) Der Richter ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine dienstliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Hat der Richter vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Richter von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Richter allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(3) Läßt sich aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Vernehmung des Richters heraus, so hat der Richter die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Bei fortdauerndem Interesse an der Aussage hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Entbindung des Richters von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bei der Dienstbehörde zu beantragen. Die Dienstbehörde hat die Entscheidung nach den im Abs 2 festgelegten Grundsätzen zu treffen.

Die **Entbindung** eines Rechtspraktikanten von der Verschwiegenheitspflicht obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes.

**2.** Der Pflichtenkatalog umfaßt auch künftig die Einhaltung der **gerichtlichen Dienststunden**, die derzeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr festgesetzt sind. Eine sinngemäße Anwendung des § 60 RStDG, der den Richter an keine feste Dienstzeit bindet, wird – selbst im Hinblick darauf, dass Rechtspraktikanten "nur" in einem Ausbildungsverhältnis stehen – nicht in Erwägung gezogen, da die Pflicht zur

Einhaltung von Dienststunden, wie sie den Großteil aller unselbständig Tätigen und etwa im Gerichtsbereich auch die Rechtspfleger trifft, den jungen Juristen in seinen Lebenserfahrungen nur bereichern kann. Soweit der Rechtspraktikant auf Grund der Notwendigkeit des Dienst- und Verhandlungsablaufes auch außerhalb der gerichtlichen Dienststunden herangezogen wird, wird tunlichst auf seine persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen sein (340 BlgNR 17. GP 11).

3. Die Rechtspraktikantenvertreter sind dagegen aufgetreten, dass der Rechtspraktikant zu Beginn seiner Ausbildung in Strafsachen solche Kurzschriftkenntnisse nachweisen muß, die ihn zur Aufnahme und Wiedergabe von Verhandlungsprotokollen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad befähigen. Der Justizausschuß ist der Auffassung, dass entsprechende **Kurzschriftkenntnisse** für Juristen von großem Nutzen sind und dass es daher im eigenen Interesse der Rechtspraktikanten gelegen ist, sich rechtzeitig entsprechende Kenntnisse anzueignen. Um dem vorgetragenen Wunsch jedoch entgegenzukommen, wird im Gesetz nicht ausdrücklich auf Kurzschriftkenntnisse abgestellt. Der Rechtspraktikant muß jedoch in der Lage sein, Verhandlungsprotokolle mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ohne Beeinträchtigung des Verhandlungsablaufes aufzunehmen und wiederzugeben (JAB 439 BlgNR 17. GP 2).

Solange ein Rechtspraktikant diese Fähigkeit nicht aufweist, steht ihm der Ausbildungsbeitrag nur zur **Hälfte** zu (§ 18 Abs 2).

### **Abwesenheit von der Gerichtspraxis**

**§ 10. Ist ein Rechtspraktikant durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, die gerichtlichen Dienststunden einzuhalten, so hat er dies ohne Verzug dem Vorsteher des Gerichtes, dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, anzuzeigen und auf dessen Verlangen den Grund der Verhinderung zu bescheinigen.**

### **Meldepflichten**

**§ 11. (1) Der Rechtspraktikant hat Änderungen seines Namens, seines Familienstandes oder seines Wohnsitzes, den Bestand, die Aufnahme, Änderung oder Beendigung eines Dienstverhältnisses, die Einleitung eines Strafverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, eine strafgerichtliche Verurteilung sowie den Verlust der vollen Handlungsfähigkeit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Wege des Vorstehers des Gerichtes, dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, zu melden. Allfällige weitere Meldepflichten bleiben unberührt.**

**(2) Der Meldung über den Bestand, die Aufnahme oder die Änderung eines Dienstverhältnisses ist eine Bestätigung des Dienstgebers anzuschließen, dass der Rechtspraktikant (weiterhin) die gerichtlichen Dienststunden einhalten kann.**

*Abs 1 idF Art 48 Z 8 BGBl I 2010/111.*

### **Pflichtenverletzung**

**§ 12. (1) Ein Rechtspraktikant, der schuldhaft seine Pflichten verletzt, ist durch den Vorsteher des Gerichtes, dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, nachweislich zu ermahnen.**

**(2) Einem Rechtspraktikanten, der trotz Ermahnung weiterhin seine Pflichten verletzt, ist der Ausbildungsbeitrag je nach dem Grad der Pflichtverletzung zu kürzen.**

**(3) Bei einer nach Art und Schwere besonders ins Gewicht fallenden Pflichtverletzung ist der Rechtspraktikant - ohne dass es einer Ermahnung nach Abs 1 bedarf - von der Gerichtspraxis auszuschließen. Je nach den Umständen des Einzelfalles ist eine Frist von mindestens drei Monaten und höchstens zwei Jahren zu setzen, bis zu deren Ablauf der Rechtspraktikant von einer neuerlichen Zulassung zur Gerichtspraxis ausgeschlossen bleibt.**

**(4) In dringenden Fällen können sowohl der Vorsteher des Bezirksgerichtes als auch der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz die einstweilige Ausschließung des Rechtspraktikanten von der Gerichtspraxis verfügen; sie sind jedoch verpflichtet, hievon gleichzeitig und unmittelbar dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Mitteilung zu machen, der ohne Verzug über die Aufrechterhaltung der getroffenen Maßnahme zu entscheiden hat.<sup>1</sup>**

**(5) Tritt nachträglich ein Umstand ein oder kommt hervor, auf Grund dessen der Rechtspraktikant nicht zur Gerichtspraxis zugelassen worden wäre, ist mit einer Ausschließung vorzugehen; Abs 4 ist sinngemäß anzuwenden.**

*Abs 5 idF Art 48 BGBl I 2010/111.*

1. Neu ist vorgesehen, dass sowohl der Vorsteher des Bezirksgerichtes als auch der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz die **einstweilige Ausschließung** des Rechtspraktikanten von der Gerichtspraxis gegen gleichzeitige Meldung an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes verfügen können. Mit der Entscheidung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes tritt die vom Vorsteher des Bezirksgerichtes oder vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz gesetzte Provisorialmaßnahme außer Kraft. Gegen die einstweilige Ausschließung von der Gerichtspraxis ist kein Rechtsmittel vorgesehen, zumal ja ohnehin der Präsident des Oberlandesgerichtes eine Entscheidung treffen muß, gegen die das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden kann (340 BlgNR 17. GP 11).

### **Freistellung**

**§ 13. (1) Für ein Ausbildungsjahr hat der Rechtspraktikant Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 25 Arbeitstagen. Der Verbrauch des Freistellungsanspruches ist jedoch in den ersten sechs Monaten eines Ausbildungsjahres auf zwei Arbeitstage für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Kalendermonat beschränkt.<sup>1</sup>**

**(2) Die Freistellung hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Ausbildung durch den Vorsteher des Gerichtes, dem der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen ist, im Einvernehmen mit dem Rechtspraktikanten zu erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet über die Freistellung der Präsident des Oberlandesgerichtes.**

**(3) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann dem Rechtspraktikanten vom Vorsteher des Gerichtes über das im Abs 1 angeführte Ausmaß hinaus eine dem Anlaß angemessene Freistellung bis zu drei Arbeitstagen im Ausbildungsjahr gewährt werden.<sup>2</sup>**

1. Nach dem Wortlaut und dem Sinn des § 13 Abs 1 hängt das **Ausmaß des Freistellungsanspruches** von der Dauer der Gerichtspraxis ab. Die (Höchst-)Dauer der Gerichtspraxis wird nach Maßgabe des § 2 Abs 1 RPG im jeweiligen Zulassungsbescheid festgelegt. Erfolgt die Zulassung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr, so steht der Freistellungsanspruch (nur) im **aliquoten** Ausmaß zu. Ergeben sich bei der Aliquotierung Bruchteile von Arbeitstagen, ist eine Aufrundung auf ganze Arbeitstage vorzunehmen. Wird die (Höchst-)Dauer der Gerichtspraxis auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr verlängert, ist hinsichtlich des Verbrauchs des für die ersten sechs Monate des nächsten Ausbildungsjahres entstehenden Freistellungsanspruches (wiederum) der zweite Satz des § 13 Abs 1 RPG zu beachten. Demgemäß ergeben sich folgende Freistellungsansprüche:

Zulassungsdauer	9 Monate:	19 Arbeitstage
	10 Monate:	21 Arbeitstage
	11 Monate:	23 Arbeitstage
	12 Monate:	25 Arbeitstage
	13 Monate:	27 Arbeitstage
	14 Monate:	29 Arbeitstage

Die zwei für das 13. Monat erwachsenden Freistellungstage können erst am Ende des 13. Monats, die weiteren zwei für das 14. Monat erwachsenden Freistellungstage können erst am Ende des 14. Monats verbraucht werden (Erlaß des BMJ vom 18. 11. 1996, GZ 599.00/4-III 1/96).

**2.** Im **Abs 3** ist neu vorgesehen, dass dem Rechtspraktikanten aus wichtigen persönlichen Gründen vom Vorsteher des Gerichtes, dem der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen ist, über das im Abs 1 angeführte Freistellungsmaß hinaus eine dem Anlaß angemessene Freistellung bis zu drei Arbeitstagen im Ausbildungsjahr gewährt werden kann. Die Gewährung einer derartigen Freistellung ist nicht davon abhängig, wie lange der Rechtspraktikant bereits in Gerichtspraxis gestanden ist (340 BlgNR 17. GP 11).

### **Unterbrechung und Beendigung durch Erklärung**

**§ 14. (1) Der Rechtspraktikant kann die Gerichtspraxis durch schriftliche Erklärung unterbrechen oder auch vor Ausschöpfung der im Zulassungsbescheid festgelegten Dauer beenden. Die schriftliche Erklärung ist spätestens zehn Arbeitstage vor der beabsichtigten Unterbrechung oder Beendigung beim Vorsteher des Gerichtes, dem der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen ist, einzubringen. Die Erklärung ist unverzüglich an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes weiterzuleiten.**

**(2) Eine unterbrochene Gerichtspraxis kann vom Rechtspraktikanten nach vorheriger schriftlicher Meldung an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes bis zu Ausschöpfung der im Zulassungsbescheid festgelegten Dauer fortgesetzt werden, wobei die fortzusetzende Gerichtspraxis nach einer frei gewählten Unterbrechung jeweils nur am ersten Arbeitstag eines Kalendermonates, ansonsten an den vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes bestimmten Arbeitstag angetreten werden darf.<sup>1</sup>**

**(3) Ist eine Gerichtspraxis 27 Monate unterbrochen, so gilt sie als beendet.<sup>2</sup>**

*Fassung: Art XXXI Z 1 BGBl I 1997/61.*

**1.** Zu **Abs 2** ist ergänzend festzuhalten, dass der Wiederantritt der Gerichtspraxis nicht im Verbrauch eines Freistellungsanspruches bestehen kann, sondern die tatsächliche Wiederaufnahme der Ausbildung voraussetzt. Auch ein eigenmächtiges und unberechtigtes Fernbleiben kann selbstredend nicht als Antritt bzw. Wiederantritt der Gerichtspraxis gewertet werden (340 BlgNR 17. GP 11 f).

**2.** Der Bericht des Verfassungsausschusses führt zur Änderung des **Abs 3** aus (688 BlgNR 20. GP 11): „Der Verlängerung des Anspruchs auf Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz von einem Jahr auf zwei Jahre soll im Bereich der Rechtspraktikanten dadurch Rechnung getragen werden, dass erst eine Unterbrechung der Gerichtspraxis in der Dauer von 27 Monaten (bisher 15 Monaten) zur Beendigung der Gerichtspraxis führt.“

### **Unterbrechung durch Zeitablauf**

**§ 15. Ist ein Rechtspraktikant aus anderen Gründen als wegen Freistellung in einem Ausbildungsjahr länger als zwölf Arbeitstage von der Gerichtspraxis abwesend, so gilt seine Gerichtspraxis als unterbrochen.**

### **Ausbildungsbeitrag**

**§ 16. Den Rechtspraktikanten gebührt für die Dauer der Gerichtspraxis ein Ausbildungsbeitrag.<sup>1</sup>**

**1.** Der Ausbildungsbeitrag des Rechtspraktikanten ist sozialversicherungsrechtlich ein **Erwerbseinkommen**: OGH 23. 1. 1990 SZ 63/6 = AnwBl 1990, 455 = SSF NF 4/9.

### **Höhe des Ausbildungsbeitrages**

**§ 17. (1) Der Ausbildungsbeitrag beträgt für einen Kalendermonat 1 035 €<sup>1</sup>**

**(2)<sup>2,3</sup> Für je drei Monate der Gerichtspraxis gebührt eine Sonderzahlung in Höhe von 50vH des Ausbildungsbeitrags gemäß Abs. 1 und der Kinderzulage gemäß § 19.**

*Fassung: Art XXXI Z 2 BGBl I 1997/61; BGBl I 2000/120; Art 15 Z 2 und 3 BGBl I 2001/87 und Art 48 Z 10 BGBl I 2010/111.*

1. Der Ausbildungsbeitrag betrug ursprünglich für einen Kalendermonat 70vH des monatlichen Gehalts eines Richteramtsanwärters einschließlich allfälliger Teuerungszulagen (siehe § 67 RStDG). „Zur Sicherung der Budgetvorgaben und zur Betonung der Eigenständigkeit der Gerichtspraxis als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis“ wurde jedoch von der Novelle BGBl I 2001/87 eine gesonderte und vom Gehalt der Richteramtsanwärter abgekoppelte Regelung für den Ausbildungsbeitrag eingeführt (RV 636 BlgNR 21. GP).

Die (beabsichtigten?) Folgen dieser Maßnahme sind inzwischen deutlich sichtbar geworden: Während der Gehalt eines Richteramtsanwärters in der Zwischenzeit mehrfach erhöht worden ist (zuletzt mit BGBl I 2011/140 auf 2.321,6 €), ist der Ausbildungsbeitrag für Rechtspraktikanten bis 2011 gänzlich **unverändert** geblieben und nicht einmal der Geldwertentwicklung angepasst worden!

Diese schleichende Herabsetzung des Ausbildungsbeitrags war aber offenbar nicht genug: Das Budgetbegleitgesetz 2011 hat – trotz aller Proteste – mit Wirkung vom 1. 7. 2011 den Ausbildungsbeitrag sogar noch um nahezu 20% **gekürzt**. Zum Ausmaß dieser – in den ErläutRV als „maßvoll“ bezeichneten – Herabsetzung geben die Gesetzesmaterialein an, dass im ersten Ausbildungsmonat „erfahrungsgemäß hauptsächlich eine erste Einweisung und grundlegende Einschulung“ erfolge. Es erscheine daher gerechtfertigt, betraglich in etwa von vier Monaten (nach derzeitigen Ansätzen) auszugehen (981 BlgNR 24. GP 99). Siehe dazu zu Recht kritisch *Trebuch/Eilenberger*, Gratisarbeit im Gerichts„jahr“? RZ 2011, 3.

2. Der **Abs 2** wurde durch die 1. BDG-Novelle 1997 (BGBl I 61) ersatzlos beseitigt. Der Bericht des Verfassungsausschusses begründete diese Maßnahme folgendermaßen (688 BlgNR 20. GP 11):

„Die Zahl der Rechtspraktikanten hat in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen. Von 293 Rechtspraktikanten am 1. Jänner 1977 stieg die Zahl bis zum 1. Jänner 1987 auf 877; am 1. Jänner 1995 waren es bereits 1093 Rechtspraktikanten, sodass die Zulassungsdauer mit Erlaß vom 4. Juli 1995, JMZ 599.00/8-III 1/95, von einem Jahr auf die gesetzliche Mindestdauer von neun Monaten verkürzt werden mußte. Trotz dieser Sparmaßnahme ist die Zahl der Rechtspraktikanten nur vorübergehend zurückgegangen und ist in den letzten Monaten wiederum stetig angestiegen. Allein mit 1. Jänner 1997 sind über 150 Rechtspraktikanten neu zur Gerichtspraxis zugelassen worden, sodass im Jänner 1997 insgesamt 1160 Absolventen des Rechtswissenschaftlichen Studiums in der Gerichtspraxis standen. Um mit den vorhandenen Budgetmitteln das Auslangen zu finden, sind über den Erlaß vom 4. Juli 1995 hinausgehende weitere Sparmaßnahmen erforderlich. Als solche kommen theoretisch ein numerus clausus und eine Verminderung der Höhe des

Ausbildungsbeitrages in Betracht. Um nicht Verzögerungen beim Ablauf der Berufsbildung für die Absolventen des Rechtswissenschaftlichen Studiums eintreten zu lassen, soll nur eine Verminderung der Höhe des Ausbildungsbeitrages in der Form erfolgen, dass die viermal jährlich vorgesehenen Sonderzahlungen in Höhe von 50% des Ausbildungsbeitrages ab 1. Juni 1997 entfallen sollen. Das Einsparungsziel liegt bei insgesamt 50 Mio S jährlich, durch den Entfall der Sonderzahlungen wird eine Verminderung um rund 40 Mio S erreicht. Der Rest soll durch eine restriktive Vorgangsweise bei Verlängerungen der Gerichtspraxis über die gesetzliche Mindestdauer hinaus erreicht werden. Der monatliche Ausbildungsbeitrag als solcher, der derzeit 15.281 S beträgt, kann damit unverändert bleiben.“

3. Mit Erkenntnis vom 27. 9. 2000 (G 59-62/00 = VfSlg 15936 = ecolex 2001/33, 90 (*Faber*) = ecolex 2001, 321 = JAP 2001/2002, 59 (*Eberhard*) = ZfVB 2001/1101/1144) hat der **Verfassungsgerichtshof** jedoch festgestellt, dass die soeben erwähnte, plötzliche und vollständige Beseitigung der Sonderzahlungen für Rechtspraktikanten ohne eine gebotene und ausreichende Übergangsregelung einen schwerwiegenden Eingriff in bestehende Rechtspositionen der Rechtsunterworfenen darstelle, die in die Rechtslage berechtigterweise vertrauen durften. Der VfGH hat daher die diesbezüglichen Bestimmungen als **verfassungswidrig** aufgehoben (veröffentlicht im BGBl I 2000/120). Frühere gesetzliche Bestimmungen sind nach diesem Erkenntnis zwar nicht wieder in Kraft getreten, der Gesetzgeber ist jedoch in Art 15 Z 3 der Novelle BGBl I 2001/87 von der Gültigkeit des Abs 2 ausgegangen.

### **Kürzung und Entfall des Ausbildungsbeitrages**

**§ 18. (1) Einem Rechtspraktikanten, der die Gerichtspraxis vor dem letzten Arbeitstag im Monat beendet oder unterbricht oder der von der Gerichtspraxis ausgeschlossen wird, gebührt nur ein entsprechender Teilbetrag, wobei für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Tag ein Dreißigstel des monatlichen Ausbildungsbeitrages zu rechnen ist. Sinngemäß gebührt auch bei der Sonderzahlung nur ein entsprechender Teilbetrag, wobei für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Tag ein Neunzigstel der Sonderzahlung zu rechnen ist.**

**(2) Solange ein Rechtspraktikant nicht die im § 9 Abs 5 vorgesehenen Fähigkeiten aufweist, steht der Ausbildungsbeitrag für die Dauer der Ausbildung in Strafsachen nur zur Hälfte zu; sinngemäß gilt dies auch für Sonderzahlungen.<sup>1</sup>**

**(3) Für die Zeit, in der der Rechtspraktikant eigenmächtig der Ausbildung fernbleibt, ohne einen Rechtfertigungsgrund zu bescheinigen, entfällt der Ausbildungsbeitrag, wobei Abs 1 sinngemäß Anwendung findet.<sup>2</sup>**



**(4) Rechtspraktikanten, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG), BGBl I Nr 142/2004, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl Nr 560/1978, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl Nr 624/1978, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl Nr 354/1981, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfüllen, haben keinen Anspruch auf den Ausbildungsbeitrag. Das gilt auch bei Bezug vergleichbarer ausländischer Leistungen, wenn diese hinsichtlich der Zuerkennung einer Ausgleichszulage inländischen Leistungen gleich gestellt sind oder diese (insgesamt) monatlich mindestens die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs 1 lit a ASVG erreichen.<sup>3</sup>**

*Fassung: Art XXXI Z 3 und 4 BGBl I 1997/61; Art 15 Z 4 und 5 BGBl I 2001/87; Abs 4 angefügt durch Art 23 Z 3 BGBl I 2009/52.*

**1. Abs 2** sieht vor, dass der Ausbildungsbeitrag für die Dauer der Ausbildung in Strafsachen nur zur **Hälfte** zusteht, wenn der Rechtspraktikant nicht die im § 9 Abs 5 vorgesehenen Kenntnisse nachweist. Auf Grund der früheren erlaßmäßigen Regelungen war bei fehlenden Kurzschriftkenntnissen der Ausbildungsbeitrag zur Gänze zu entziehen. Das Ausmaß der Kürzung wurde deswegen mit 50 vH gewählt, weil bei der Ausbildung in Strafsachen rund die Hälfte der Wochendienstzeit auf die Aufnahme und Wiedergabe von Verhandlungsprotokollen entfällt. Die Kürzung auf die Hälfte sollte einem Rechtspraktikanten Ansporn genug sein, sich die erforderlichen Kurzschriftkenntnisse anzueignen. Siehe im übrigen die Erläuterungen zu § 9.

Der Ausbildungsbeitrag steht nach § 18 Abs 2 ex lege nur zur Hälfte zu. Nur auf Antrag wird ein entsprechender Feststellungsbescheid zu erlassen sein (340 BlgNR 17. GP 12).

**2. Abs 3** enthält einen für alle unselbständig Tätigen geltenden Rechtsgrundsatz. Durch ein eigenmächtiges und ungerechtfertigtes **Fernbleiben** wird die Gerichtspraxis an sich noch nicht unterbrochen. Die Unterbrechung der Gerichtspraxis ist in den §§ 14 und 15 abschließend geregelt. Gegebenenfalls wird bei einem eigenmächtigen und ungerechtfertigten Fernbleiben mit einer Ausschließung nach § 12 vorzugehen sein. Hinsichtlich der Pflichtversicherung eines Rechtspraktikanten während eines eigenmächtigen und ungerechtfertigten Fernbleibens wird auf Punkt I 4. Absatz der Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

vom 23. 6. 1986 (abgedruckt im JAB zum Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetz - 1051 BlgNR 16. GP) hingewiesen.

**3.** Mitunter wollen Personen die Gerichtspraxis absolvieren, die bereits Anspruch auf Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters haben und für deren Fortkommen eine (weitere) Berufsausbildung nicht erforderlich ist. Sie sollen künftig davon nicht ausgeschlossen werden, bedürfen dann aber keines Ausbildungsbeitrages. Da gemäß § 19 Abs 1 RPG Fahrtkostenzuschuss und Kinderzulage nur für Zeiträume gebühren, für die ein Ausbildungsbeitrag zusteht, teilen sie grundsätzlich dessen Schicksal. Der Fahrtkostenzuschuss als Aufwandsentschädigung wird hievon jedoch ausgenommen. Im Hinblick auf die gegebene Verknüpfung des Fahrtkostenzuschusses mit der Gebührlichkeit eines Ausbildungsbeitrags können die durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl I Nr 96/2007, unrichtig gewordenen Verweise auf das GehG gänzlich entfallen. Des Weiteren werden Redaktionsversehen korrigiert (113 BlgNR 24. GP 52).

### **Kinderzulage und Fahrtkostenzuschuß**

**§ 19. (1) Die für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen betreffend Kinderzulage und Fahrtkostenzuschuß sind auf Rechtspraktikanten mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass Kinderzulage und Fahrtkostenzuschuß nur für Zeiträume zustehen, für die ein Ausbildungsbeitrag gebührt, und dass die Auszahlung jeweils gleichzeitig mit dem Ausbildungsbeitrag zu erfolgen hat.**

**(2) Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß entfällt, wenn der Rechtspraktikant aus Gründen, die nicht im Ausbildungsinteresse gelegen sind, auf seinen Wunsch einem anderen als dem der Wohnung nächstgelegenen Bezirksgericht (Gerichtshof erster Instanz) zugewiesen wird. Der Entfall des Ausbildungsbeitrags nach § 18 Abs 4 lässt den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss unberührt.**

**(3) Hat der Rechtspraktikant nur deshalb keinen Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß, weil er zur Vermeidung regelmäßiger Fahrten zwischen dem Gericht, dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, und der nächstgelegenen Wohnung sich am Sitz des Ausbildungsgerichtes eine vorübergehende Unterkunft nimmt, so gebührt ihm als Ersatz für die Unterkunftskosten eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des sonst gebührenden Fahrtkostenzuschusses.**

*Fassung: Art XXXI Z 5 BGBl I 1997/61 sowie Art 23 Z 4 und 5 BGBl I 2009/52.*

## **Auszahlung**

**§ 20. (1) Die Auszahlung des Ausbildungsbeitrages, der Kinderzulage und des Fahrtkostenzuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Rechtspraktikanten anzugebendes Konto. Die Überweisung ist so vorzunehmen, dass dem Rechtspraktikanten die für den laufenden Kalendermonat gebührenden Beträge am letzten Arbeitstag des Monats zur Verfügung stehen.**

**(2) Die Überweisung der Sonderzahlungen hat gleichzeitig mit den für die Monate Februar, Mai, August und November gebührenden Ausbildungsbeiträgen zu erfolgen. Bei Beendigung der Gerichtspraxis hat die Überweisung spätestens innerhalb eines Monats nach der Beendigung zu erfolgen.<sup>1</sup>**

*Fassung: Art XXXI Z 5 und 6 BGBl I 1997/61; BGBl I 2000/120.*

1. Die Streichung des Abs 2 durch die 1. BDG-Novelle 1997 im Zusammenhang mit der Beseitigung der Sonderzahlungen wurde später durch den VfGH als verfassungswidrig aufgehoben (BGBl I 2000/120).

## **Ersatz von Übergenüssen und Verjährung**

**§ 21. Der Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen (Übergenüsse), die Verjährung des Anspruches auf Leistung und des Rechtes auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen bestimmen sich nach den §§ 13a und 13b Gehaltsgesetz 1956.**

## **Diskriminierungsverbot<sup>1</sup>**

**§ 22. (1) Ein Rechtspraktikant darf im Zusammenhang mit der Gerichtspraxis weder unmittelbar noch mittelbar auf Grund des Geschlechtes diskriminiert werden. § 2 Abs 6 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl Nr 100/1993, ist anzuwenden.**

**(2) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn ein Rechtspraktikant im Zusammenhang mit der Gerichtspraxis**

1. durch einen Justizbediensteten sexuell belästigt wird oder

2. durch Dritte sexuell belästigt wird oder
3. durch Dritte sexuell belästigt wird und der Vorsteher des Gerichtes es schuldhaft unterlässt, eine angemessene Abhilfe zu schaffen.

(3) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird,

1. das die Würde einer Person beeinträchtigt,
2. das für den Rechtspraktikanten unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist, und
3. a) das ein einschüchterndes, feindseliges oder demütigendes Umfeld für den Rechtspraktikanten schafft oder  
b) bei dem der Umstand, dass der Rechtspraktikant ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten eines Justizbediensteten zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung im Zusammenhang mit der Gerichtspraxis gemacht wird.

(4) Eine durch einen Justizbediensteten erfolgte Diskriminierung ist als Dienstpflichtverletzung zu verfolgen.

(5) Ein auf Grund des Geschlechts gemäß Abs 2 diskriminierter Rechtspraktikant hat gegenüber dem Belästiger und im Fall des Abs 2 Z 3 auch gegenüber dem Bund Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. § 18 Abs 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes ist anzuwenden.

(6) Ansprüche nach Abs 5 sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

(7) Ein Rechtspraktikant, der eine ihm zugefügte Diskriminierung gemäß Abs 1 oder 2 behauptet, ist zur Antragstellung an die Gleichbehandlungskommission des Bundes berechtigt. Die §§ 23 und 25 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Abs 1 bis 7 sind sinngemäß auf Personen anzuwenden, die die Zulassung zur Gerichtspraxis beantragt, die Gerichtspraxis aber noch nicht angetreten haben.

*Fassung: aufgehoben durch Art XXXIII Z 6 BGBl 1991/628; neu eingefügt durch Z 2 BGBl I 2000/109.*

1. Siehe dazu die Erläuterungen der Regierungsvorlage 111 BlgNR 22. GP.

### **Reisegebühren**

**§ 23. Die für Richteramtsanwärter geltenden Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl 133, sind mit Ausnahme der Abschnitte V bis VII des 1. Hauptstückes auf Rechtspraktikanten mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass als Dienstort der Sitz des jeweiligen Ausbildungsgerichtes gilt.**

### **Mutterschutz**

**§ 24. Die §§ 3 bis 9 Mutterschutzgesetz 1979, BGBl 221, gelten für weibliche Rechtspraktikanten sinngemäß.**

### **Zulassung auf Grund eines ausländischen Studiums**

**§ 25. Personen, die an einer ausländischen Hochschule ein rechtswissenschaftlichen Studium erfolgreich abgeschlossen haben und der deutschen Sprache so weit mächtig sind, dass sie dem Gang einer Gerichtsverhandlung zu folgen vermögen, können nach Maßgabe der budgetären, personellen und räumlichen Möglichkeiten zur Gerichtspraxis zugelassen werden.<sup>1</sup>**

1. Vgl den Erl des BMJ vom 24. 10. 1990, JMZ 599.00/2-III 1/90: Das BMJ weist darauf hin, dass gem § 2 Abs 2 lit c **Ausländerbeschäftigungsgesetz** (AuslBG, BGBl 1975/218 idgF) die Verwendung in einem Ausbildungsverhältnis als Beschäftigung iS dieses Gesetzes gilt. Die Zulassung eines Ausländers - das sind Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (§ 2 Abs 1 AuslBG) - zur Gerichtspraxis setzt daher grundsätzlich die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung bzw den Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheins voraus (§ 3 Abs 1 AuslBG). Auf Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sind die Bestimmungen des AuslBG allerdings nicht anzuwenden (§ 1 Abs 2 lit m AuslBG).

## **Amtsbestätigung**

**§ 26. Der Rechtspraktikant hat Anspruch auf eine Amtsbestätigung über die in der Gerichtspraxis zurückgelegten Zeiten. Diese Amtsbestätigung ist nur auf Antrag auszustellen.**

## **Automationsunterstützte Datenverarbeitung**

**§ 26a. Der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, die ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Ausbildungsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten der Rechtspraktikanten automationsunterstützt zu verarbeiten. Soweit eine derartige Verarbeitung nicht als Standardanwendung im Sinne des § 17 Abs 2 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl I Nr 165/1999, zu melden ist, darf sie erst nach ihrer Registrierung im Datenverarbeitungsregister aufgenommen werden.**

*Eingefügt durch Z 2 BGBl I 2002/136.*

**1.** Die Einfügung des § 26a RPG ermächtigt den Bundesminister für Justiz, die ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Ausbildungsverhältnis im unmittelbaren Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten der Rechtspraktikanten automationsunterstützt zu verarbeiten (RV 1169 BlgNR 21. GP).

## **Zuständigkeit und Verfahren**

**§ 27. Auf die nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl 51, anzuwenden. Zuständige Behörde ist der Präsident des Oberlandesgerichtes. Über Berufungen hat der Bundesminister für Justiz zu entscheiden. Berufungen gegen Bescheide, mit denen die Ausschließung von der Gerichtspraxis verfügt wird oder mit denen der Ausbildungsbeitrag gekürzt wird, haben keine aufschiebende Wirkung.**

*Fassung: Z 3 BGBl I 2000/109.*

## Verweisungen

**§ 28. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.**

### Übergangsbestimmung zur Novelle BGBl. I Nr. 111/2010

**§ 28a. Auf Zulassungswerber, die bis spätestens 30. Juni 2011 einen Antrag auf Zulassung zur Gerichtspraxis gestellt und zum Zeitpunkt der Antragstellung sämtliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 erfüllt haben, ist (auch im Fall späterer Unterbrechungen) die bis zum Ablauf des 30. Juni 2011 geltende Rechtslage weiter anzuwenden.**

*Eingefügt durch Art 48 Z 11 BGBl I 2010/111.*

### Aufhebung von Rechtsvorschriften, Inkrafttreten und Vollziehung

**§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. 1. 1988 in Kraft.**

**(2) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I 1997/61 treten in Kraft:**

- 1. § 19 samt Überschrift mit Wirksamkeit vom 1. September 1996,**
- 2. § 14 Abs 3, § 17, § 18 und § 20<sup>1</sup> mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1997.**

**(2a) § 1 Abs 3, § 22, § 27 und § 29 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 109/2000 treten mit 1. August 2000 in Kraft.**

**(2b) Es treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 87/2001 in Kraft:**

- 1. § 4 Abs 1, § 17 Abs 2 und § 18 Abs 1 und 2 mit 1. Juli 2001,**
- 2. § 17 Abs 1 mit 1. Jänner 2002.**

**(2c) § 6 Abs 3 und § 26a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 136/2002 treten mit 1. September 2002 in Kraft.**

**(2d) §§ 5 Abs 2, 4 Abs 2 und 6 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl I Nr 112/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.**

**(2e) § 7 Abs 1, § 8, § 18 Abs 4 und § 19 Abs 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 52/2009 treten mit XXXXXX in Kraft. § 18 Abs 4 gilt für Rechtspraktikanten, die ihre Zulassung zur Gerichtspraxis nach dem Inkrafttreten beantragt haben.<sup>2</sup>**

**(2f) In der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, treten in Kraft:**

- 1. § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 5 mit 1. Jänner 2011;**
- 2. § 5 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und § 28a mit 1. Juli 2011.**

**(3) Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:**

- 1. §§ 16 und 17 Gerichtsorganisationsgesetz, RGBI 1896/217,**
- 2. das Gesetz RGBI 1911/1 über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten und**
- 3. die Verordnung RGBI 1911/5 zum Vollzuge des Gesetzes über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten.**

**(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 24 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen betraut.**

*Fassung: Art XXXI Z 7 BGBl I 1997/61; Z 4 und 5 BGBl I 2000/109; Art 15 Z 6 und 7 BGBl I 2001/87; Z 3 BGBl 2002/136; Art XIII Z 4 BGBl I 2007/112; Art 23 Z 6 BGBl I 2009/52; Art 48 Z 12 BGBl I 2010/111.*

**1. Der VfGH hat die Zitate „§ 17,“ und „und § 20“ als verfassungswidrig aufgehoben (Kundmachung in BGBl I 2000/120).**

**2. Im Abs 2e ist dem Novellengesetzgeber des Budgetbegleitgesetzes 2009 ein peinlicher Fehler passiert. Er hat übersehen, die Platzhalter „XXXXXX“ durch ein konkretes Datum (gemeint war wohl der 1. 7. 2009) zu ersetzen. Dieser Fehler wurde im Budgetbegleitgesetz 2011 nicht korrigiert.**





## Zahl der Rechtspraktikanten/innen seit 1969

1.1.1969	392
1.1.1970	360
1.1.1971	466
1.1.1972	493
1.1.1973	399
1.1.1974	305
1.1.1975	322
1.1.1976	315
1.1.1977	293
1.1.1978	300
1.1.1979	310
1.1.1980	390
1.1.1981	575
1.1.1982	723
1.1.1983	811
1.1.1984	803
1.1.1985	888
1.1.1986	910
1.1.1987	877
1.1.1988	785
1.1.1989	695
1.1.1990	812
1.1.1991	846
1.1.1992	866
1.1.1993	959
1.1.1994	978
1.1.1995	1.093
1.1.1996	1.188
1.1.1997	1.160
1.1.1998	1.085
1.1.1999	1.071
1.1.2000	1.082
1.1.2001	1.151
1.1.2002	1.313
1.1.2003	1.156
1.1.2004	1.112
1.1.2005	1.024
1.1.2006	997
1.1.2007	857
1.1.2008	865
1.1.2009	889
1.1.2010	955
1.1.2011	929
1.1.2012	957